AMTSBLATT

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Jahrgang 50/2023 **Dienstag, den 19.09.2023** **Nr. 43**

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Rhein-Erft-Kreis

169. Bekanntmachung 2-7
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Rhein-Erft-Kreises vom 18.09.2023 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen

170. Bekanntmachung 8-14
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Rhein-Erft-Kreises vom 14.09.2023 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen

Kreisstadt Bergheim

171. Bekanntmachung 15-16
Am Montag, 25.09.2023 findet um 17:00 Uhr, im Raum 1.22 Rathaus, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim, eine Sitzung des Rates der Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird

Stadt Pulheim

172. Bekanntmachung 17
12. Änderung vom 13.09.2023 der Hauptsatzung der Stadt Pulheim vom 30.07.2013

173. Bekanntmachung 18
Ratsmandat

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
Verantwortlich für den Druck: 01 – Büro des Landrates, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83-10132, Fax 0 22 71 / 83-20010, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de
Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.
Das Amtsblatt wird auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises (www.rhein-erft-kreis.de) veröffentlicht.

Rhein-Erft-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Rhein-Erft-Kreises vom 18.09.2023 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen

Aufgrund der/ des

- Art. 170 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2016/429[1] in Verbindung mit
- Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Aktenzeichen: VI-5-65.08.03.02.0038) vom 23.06.2021,
- §§ 1, 5 und 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz-TierGesG)[2],
- §§ 1, 3 und 4 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW)[3],
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte -ZustVO TierGesG TierNebG NRW)[4],
- §§ 3, 4, 5b und 7 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV)[5]

in der jeweils aktuellen Fassung wird vom Rhein-Erft-Kreis als Kreisveterinärbehörde folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. **Untersuchungsgebiet:**
   Aufgrund des Nachweises von Sporen des Erregers der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenbestand in Erftstadt-Herrig (Rhein-Erft-Kreis), wird ein Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 2 km um den betroffenen Standort eingerichtet.

   Der Umfang des Untersuchungsgebietes, das den Stadtteil Herrig betrifft, ist der als Anlage zu dieser Allgemeinverfügung beigefügten Karte zu entnehmen.

---

[1] Verordnung (EU) Nr. 2016/426 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht") (ABl. L 84 S. 1, ABl. 2017 L 57 S. 65, ber. 2020 ABl. L 84 S. 24, ber. ABl. 2021 L 48 S. 3) in der gültigen Fassung

[2] Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz –TierGesG) vom 21.11.2018 (BGBl. 1 S. 1938) in der aktuell gültigen Fassung

[3] Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte –Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV. NRW S. 612) in der aktuell gültigen Fassung

[4] Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte-ZustVO TierGesG TierNebG NRW vom 27.02.1996 (GV NRW s. 104) in der aktuell gültigen Fassung

[5] Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 03.11.2004 (BGBl I S. 2738) in der aktuell gültigen Fassung

Rhein-Erft-Kreis

Anordnungen:
Für das Untersuchungsgebiet gilt das Folgende:

(1) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Untersuchungsgebiet sind spätestens bis 05.10.2023 bakteriologisch auf Amerikanische Faulbrut untersuchen zu lassen. Die Proben sind durch einen Bienensachverständigen zu entnehmen und zum Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper, Deutscher Ring 100, 47798 Krefeld, zu verbringen. Die Untersuchungsergebnisse sind meiner Behörde sodann unverzüglich vorzulegen. Falls bereits in den letzten 4 Wochen Monitoringproben durch einen Bienensachverständigen genommen wurden, werden diese anerkannt. Ein Nachweis darüber ist unverzüglich vorzulegen.

(2) Bis zur Vorlage des Untersuchungsergebnisses dürfen keine Veränderungen an dem Bienenbestand vorgenommen werden. Insbesondere dürfen Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs und Honig sowie Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften nicht aus dem Bienenbestand entfernt und Bienenvölker und Bienen nicht in den Bienenstand verbracht werden. Dies gilt nicht für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

(3) Darüber hinaus darf der Bienenstand nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzt*innen und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.

2. **Begründung:**
Das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper, Deutscher Ring 100, 47798 Krefeld, hat meine Behörde aktuell darüber informiert, dass in Futterkranzproben aus Bienenbeständen an einem Standort in 50374 Erftstadt-Herrig eine Belastung mit Sporen von Paenibacillus larvae, dem Erreger der Amerikanischen Faulbrut, nachgewiesen wurde.

Daraufhin wurde ein Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 2 km um den betroffenen Bienenstand eingerichtet.

Die Amerikanische Faulbrut unterliegt nach der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen der Anzeigepflicht und ist staatlich zu bekämpfen.

Nach § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) und § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen bin ich als Kreisordnungsbehörde in diesem Fall zuständig.

Nach § 3 BienSeuchV kann die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände des verdächtigten Gebietes anordnen, wenn zu befürchten ist, dass sich die Amerikanische Faulbrut ausgebreitet hat oder ausbreitet.

Positive Laborbefunde begründen den Verdacht auf Amerikanische Faulbrut, auch ohne Klinik. Folglich sind in der Umgebung (je nach Bienendichte Radius 1 bis 3 km) bakteriologische Untersuchungen (Futterkranzanalytik) der Bienenvölker durchzuführen. Die Grundlage für diese Untersuchungen wird durch die Ausweisung eines Untersuchungsgebietes geschaffen.

Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes wird das oben genannte Untersuchungsgebiet eingerichtet. Die Lage des Untersuchungsgebietes ist in der dieser Allgemeinverfügung beigefügten Karte, die Teil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

Rhein-Erft-Kreis

Gemäß der Anordnung unter Ziffer 2. (1) dieser Allgemeinverfügung sind alle Bienenvölker und Bienenstände in diesem Untersuchungsgebiet bakteriologisch auf Amerikanische Faulbrut untersuchen zu lassen.

Im Falle des Verdachts des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut dürfen gemäß § 7 BienSeuchV vor der amtlichen Feststellung an dem Bienenbestand keine Veränderungen vorgenommen werden. Eine entsprechende Anordnung wird daher unter Ziffer 2. (2) dieser Allgemeinverfügung getroffen.

Um einer möglichen Verbreitung des Erregers der Amerikanischen Faulbrut vorzubeugen, wird unter Ziffer 2. (3) der Personenkreis, der die im Untersuchungsgebiet befindlichen Bienenstände betreten darf, eingeschränkt.

Die unter der Ziffer 2. angeordneten Maßnahmen sind verhältnismäßig. Sie sind zunächst geeignet, da hierdurch eine Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut verhindert werden kann. Zudem sind sie erforderlich, weil kein gleich geeignetes, aber milderes Mittel zur Seuchenprävention zur Verfügung steht. Schließlich sind die Anordnungen auch angemessen. Bei einer Abwägung des privaten Interesses der freien Willensentscheidung bzgl. der Haltung und des Umgangs der betroffenen Besitzer/innen mit seinen/ihren Bienenvölkern und dem öffentlichen Interesse an der Verhinderung des Ausbruches einer Bienenseuche überwiegt letzteres, denn dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung muss hier eine höhere Priorität eingeräumt werden.

3. **Mitwirkungspflicht:**
Jede/r Besitzer/in von Bienenvölkern und Bienenständen oder der / die Vertreter/in ist gemäß § 4 BienSeuchV verpflichtet, zur Durchführung von diesbezüglichen Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

4. **Anzeigepflicht:**
Die Besitzer/innen von Bienenvölkern in dem Untersuchungsgebiet haben diese unverzüglich unter Angabe des genauen Standortes der Bienenstände dem Rhein-Erft-Kreis, Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon-Nr. 02271/ 83-13919, Fax-Nr. 02271/ 83-23910, E-Mail 39@rhein-erft-kreis.de, anzuzeigen.

5. **Ordnungswidrigkeiten:**
Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung sind Ordnungswidrigkeiten, die gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a TierGesG in Verbindung mit § 26 BienSeuchV mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden können.

6. **Sofortige Vollziehung:**
Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 S. 1 TierGesG sofort vollziehbar. Die Einlegung eines Rechtsbehelfes entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung. Insofern ist den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung auch im Falle der Erhebung einer Klage Folge zu leisten.

Es liegt ein besonderes öffentliches Interesse vor, weil durch eine Verschleppung der Amerikanischen Faulbrut in andere Tierhaltungen die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz höherer Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Tierhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines

Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine mögliche Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut überwiegt.

7. **Widerrufsvorbehalt:**
Die Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen oder angepasst werden. Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW)[6].

8. **Inkrafttreten:**
Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

9. **Rechtsbehelfsbelehrung:**
Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin /des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

[6] Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) in der aktuell gültigen Fassung

Rhein-Erft-Kreis

Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann beim Rhein-Erft-Kreis, Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, eingesehen werden.

Bergheim, den 18.09.2023

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Im Auftrag

Dr. Roos-von Danwitz
Amtstierärztin

Anlage

Untersuchungsbezirk Erftsadt - Herrig

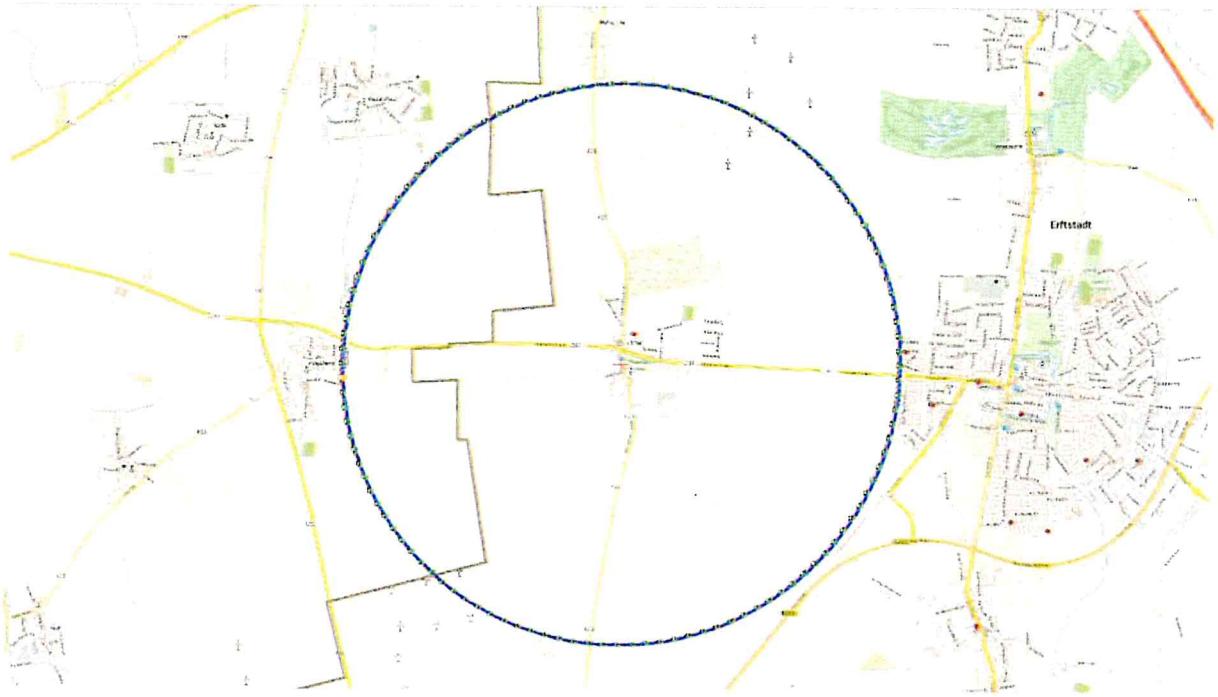

Rhein-Erft-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Rhein-Erft-Kreises vom 14.09.2023 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen

Aufgrund der/ des

- Art. 170 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2016/429[1] in Verbindung mit
- Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Aktenzeichen: VI-5-65.08.03.02.0038) vom 23.06.2021,
- §§ 1, 5 und 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz-TierGesG)[2],
- §§ 1, 3 und 4 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW)[3],
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte -ZustVO TierGesG TierNebG NRW)[4],
- §§ 3, 4, 5b und 7 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV)[5]

in der jeweils aktuellen Fassung wird vom Rhein-Erft-Kreis als Kreisveterinärbehörde folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. **Untersuchungsgebiet:**
   Aufgrund des Nachweises von Sporen des Erregers der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in Erftstadt-Bliesheim und Erftstadt-Liblar (Rhein-Erft-Kreis), wird ein Untersuchungsgebiet mit einem Radius von jeweils 2 km um die betroffenen Standorte eingerichtet.

   Die jeweiligen Untersuchungsgebiete umfassen innerhalb der Stadt Erftstadt die Stadteile Bliesheim, Liblar, Friesheim, Köttingen und Blessem und sind hinsichtlich der genauen Grenzen den als Anlagen zu dieser Allgemeinverfügung beigefügten Karten zu entnehmen.

---

[1] Verordnung (EU) Nr. 2016/426 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht") (ABl. L 84 S. 1, ABl. 2017 L 57 S. 65, ber. 2020 ABl. L 84 S. 24, ber. ABl. 2021 L 48 S. 3) in der gültigen Fassung

[2] Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz –TierGesG) vom 21.11.2018 (BGBl. 1 S. 1938) in der aktuell gültigen Fassung

[3] Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte –Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV. NRW S. 612) in der aktuell gültigen Fassung

[4] Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte-ZustVO TierGesG TierNebG NRW vom 27.02.1996 (GV NRW s. 104) in der aktuell gültigen Fassung

[5] Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 03.11.2004 (BGBl I S. 2738) in der aktuell gültigen Fassung

Rhein-Erft-Kreis

Anordnungen:
Für das Untersuchungsgebiet gilt das Folgende:

(1) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Untersuchungsgebiet sind spätestens bis 03.10.2023 bakteriologisch auf Amerikanische Faulbrut untersuchen zu lassen. Die Proben sind durch einen Bienensachverständigen zu entnehmen und zum Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper, Deutscher Ring 100, 47798 Krefeld, zu verbringen. Die Untersuchungsergebnisse sind meiner Behörde sodann unverzüglich vorzulegen. Falls bereits in den letzten 4 Wochen Monitoringproben durch einen Bienensachverständigen genommen wurden, werden diese anerkannt. Ein Nachweis darüber ist unverzüglich vorzulegen.

(2) Bis zur Vorlage des Untersuchungsergebnisses dürfen keine Veränderungen an dem Bienenbestand vorgenommen werden. Insbesondere dürfen Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs und Honig sowie Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften nicht aus dem Bienenbestand entfernt und Bienenvölker und Bienen nicht in den Bienenstand verbracht werden. Dies gilt nicht für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

(3) Darüber hinaus darf der Bienenstand nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzt*innen und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.

2. **Begründung:**
Das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper, Deutscher Ring 100, 47798 Krefeld, hat meine Behörde aktuell darüber informiert, dass in Futterkranzproben aus Bienenbeständen an zwei verschiedenen Standorten in 50374 Erftstadt eine Belastung mit Sporen von Paenibacillus larvae, dem Erreger der Amerikanischen Faulbrut, nachgewiesen wurde.

Daraufhin wurde ein Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 2 km um den jeweils betroffenen Bienenstand eingerichtet.

Die Amerikanische Faulbrut unterliegt nach der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen der Anzeigepflicht und ist staatlich zu bekämpfen.

Nach § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) und § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen bin ich als Kreisordnungsbehörde in diesem Fall zuständig.

Nach § 3 BienSeuchV kann die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände des verdächtigten Gebietes anordnen, wenn zu befürchten ist, dass sich die Amerikanische Faulbrut ausgebreitet hat oder ausbreitet.

Positive Laborbefunde begründen den Verdacht auf Amerikanische Faulbrut, auch ohne Klinik. Folglich sind in der Umgebung (je nach Bienendichte Radius 1 bis 3 km) bakteriologische Untersuchungen (Futterkranzanalytik) der Bienenvölker durchzuführen. Die Grundlage für diese Untersuchungen wird durch die Ausweisung eines Untersuchungsgebietes geschaffen.

Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes werden die oben genannte Untersuchungsgebiete eingerichtet. Die Lage der Untersuchungsgebiete ist in den dieser Allgemeinverfügung beigefügten Karten, die Teil dieser Allgemeinverfügung sind, dargestellt.

Rhein-Erft-Kreis

Gemäß der Anordnung unter Ziffer 2. (1) dieser Allgemeinverfügung sind alle Bienenvölker und Bienenstände in diesen Untersuchungsgebieten bakteriologisch auf Amerikanische Faulbrut untersuchen zu lassen.

Im Falle des Verdachts des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut dürfen gemäß § 7 BienSeuchV vor der amtlichen Feststellung an dem Bienenbestand keine Veränderungen vorgenommen werden. Eine entsprechende Anordnung wird daher unter Ziffer 2. (2) dieser Allgemeinverfügung getroffen.

Um einer möglichen Verbreitung des Erregers der Amerikanischen Faulbrut vorzubeugen, wird unter Ziffer 2. (3) der Personenkreis, der die im Untersuchungsgebiet befindlichen Bienenstände betreten darf, eingeschränkt.

Die unter der Ziffer 2. angeordneten Maßnahmen sind verhältnismäßig. Sie sind zunächst geeignet, da hierdurch eine Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut verhindert werden kann. Zudem sind sie erforderlich, weil kein gleich geeignetes, aber milderes Mittel zur Seuchenprävention zur Verfügung steht. Schließlich sind die Anordnungen auch angemessen. Bei einer Abwägung des privaten Interesses der freien Willensentscheidung bzgl. der Haltung und des Umgangs der betroffenen Besitzer/innen mit seinen/ihren Bienenvölkern und dem öffentlichen Interesse an der Verhinderung des Ausbruches einer Bienenseuche überwiegt letzteres, denn dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung muss hier eine höhere Priorität eingeräumt werden.

3. **Mitwirkungspflicht:**
Jede/r Besitzer/in von Bienenvölkern und Bienenständen oder der / die Vertreter/in ist gemäß § 4 BienSeuchV verpflichtet, zur Durchführung von diesbezüglichen Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

4. **Anzeigepflicht:**
Die Besitzer/innen von Bienenvölkern in dem Untersuchungsgebiet haben diese unverzüglich unter Angabe des genauen Standortes der Bienenstände dem Rhein-Erft-Kreis, Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon-Nr. 02271/ 83-13919, Fax-Nr. 02271/ 83-23910, E-Mail 39@rhein-erft-kreis.de, anzuzeigen.

5. **Ordnungswidrigkeiten:**
Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung sind Ordnungswidrigkeiten, die gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a TierGesG in Verbindung mit § 26 BienSeuchV mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden können.

6. **Sofortige Vollziehung:**
Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 S. 1 TierGesG sofort vollziehbar. Die Einlegung eines Rechtsbehelfes entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung. Insofern ist den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung auch im Falle der Erhebung einer Klage Folge zu leisten.

Es liegt ein besonderes öffentliches Interesse vor, weil durch eine Verschleppung der Amerikanischen Faulbrut in andere Tierhaltungen die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz höherer Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der In-

dividualinteressen von betroffenen Tierhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine mögliche Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut überwiegt.

7. **Widerrufsvorbehalt:**
Die Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen oder angepasst werden. Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW)[6].

8. **Inkrafttreten:**
Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

9. **Rechtsbehelfsbelehrung:**
Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin /des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

[6] Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) in der aktuell gültigen Fassung

Rhein-Erft-Kreis

Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann beim Rhein-Erft-Kreis, Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, eingesehen werden.

Bergheim, den 14.09.2023

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Im Auftrag

Dr. Roos-von Danwitz
Amtstierärztin

Anlagen

Untersuchungsbezirk Liblar-Blessem-Köttingen

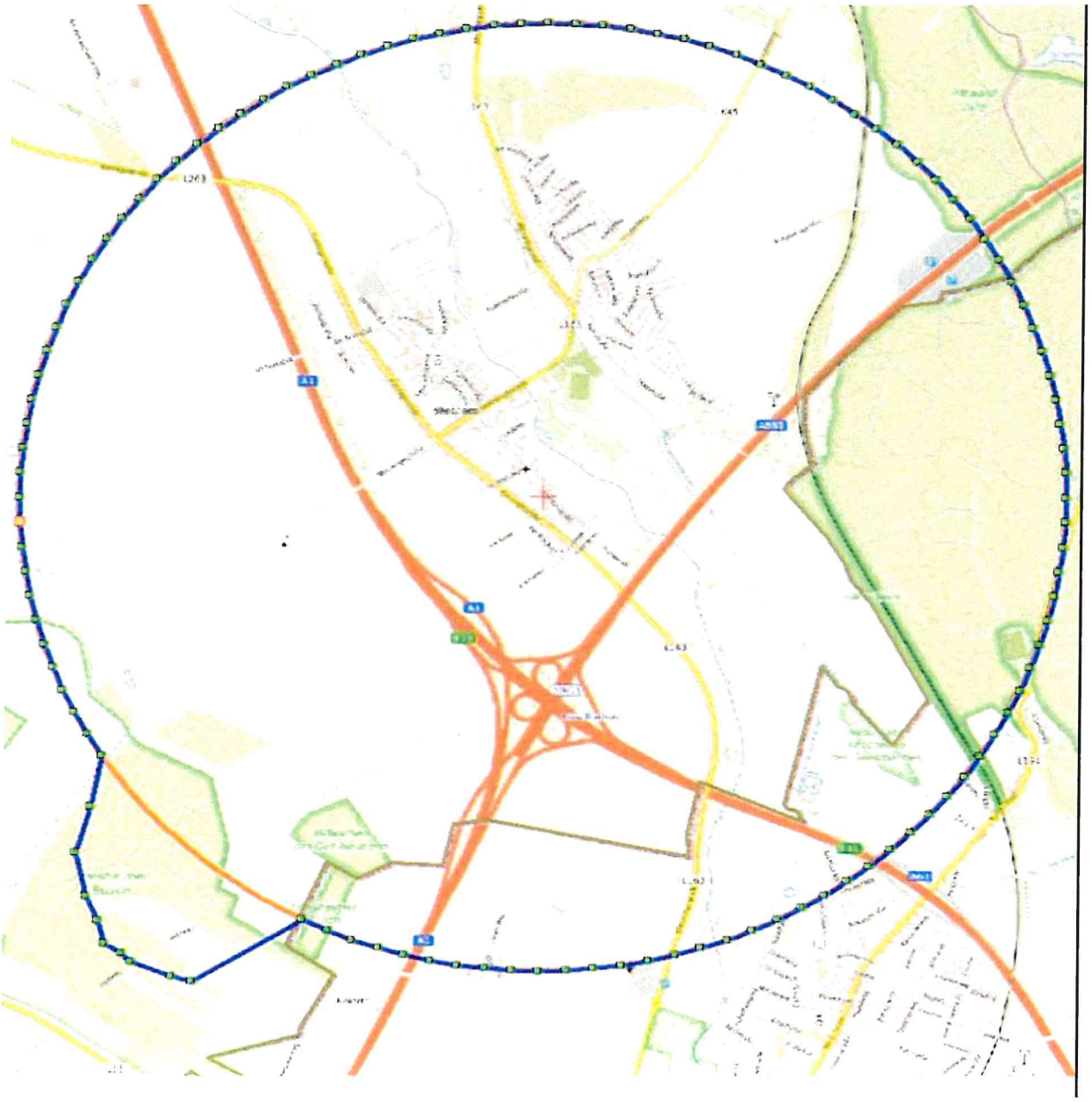

Untersuchungsbezirk Friesheim-Bliesheim

KREISSTADT BERGHEIM

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, 25.09.2023 findet um 17:00 Uhr, im Raum 1.22 Rathaus, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim, eine Sitzung des Rates der Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Einwohnerfragestunde gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates

2 Beschlusskontrolle

3 Ausschreibung der Stelle der / des Technischen Beigeordneten

4 Wahl einer Schiedsperson - Nachbesetzung für den Schiedsamtsbezirk I

5 Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kreisstadt Bergheim durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpa NRW)
Unterrichtung des Rates gem. § 105 Abs 6 GO NRW

6 Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses 2022 nach den §§ 116, 116a GO NRW

7 Einzelfallsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen im Rahmen des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes Bergheim Innenstadt

8 Zuleitung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2022

9 2. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien; hier mit Bindungswirkung gemäß § 4 ROG;
Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim

10 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW zur nachhaltigeren Flächenentwicklung,
Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz
Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim

11 18. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf - Änderung der Festlegungen zu Windenergieanlagen,
Frühzeitige Unterrichtung und Scoping
Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim

12 INSEK Innenstadt
Aufwertung und Gestaltung der Fußgängerzone, der Plätze sowie Zugänge
Bauabschnitt 3 „Hubert-Rheinfeld-Platz/Kirchstraße“ (Teilprojekt A 5.4)
Bauabschnitt 4 „Kölner Tor“ (Teilprojekt A 5.5)
Bauabschnitt 5 „Bethlehemer Straße/Konrad-Adenauer-Platz“ (Teilprojekt A 5.6)
Förderantragstellung 2024

13 INSEK Innenstadt
Evaluation und Verstetigungskonzept (Teilprojekt D 5)
Förderantragstellung 2024

14 Neu- und Umbesetzung von Ausschüssen

15 Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Kreisstadt Bergheim in Organe von juristischen Personen oder Personenvereinigungen gem. § 113 Abs. 2 GO NRW

16 Mitteilungen

16.1 Bekanntgabe der vom Stadtkämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 01.04.2023 bis 30.06.2023 und Überschreitungen im Rahmen der Jahresrechnung 2022

16.2 Abschluss des aufsichtsbehördlichen Anzeige- und Genehmigungsverfahrens zum Doppelhaushalt 2023 - 2024 nach §§ 75 Abs. 4, 80 Abs. 5 GO NRW

17 Anfragen

17.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates
17.1.1 des Ratsmitglieds Frau Lara Gabriel vom 08.09.2023 zu Vereinbarungen mit der RWE Power AG

17.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

Nichtöffentliche Sitzung

1 Beschlusskontrolle

2 Zustimmung zum Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Erftland Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH und der Erftland Holding GmbH

3 Mitteilungen

4 Anfragen

4.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates
4.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

Bergheim, den 14.09.2023 gez. Mießeler,
Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

12. Änderung vom 13.09.2023 der Hauptsatzung der Stadt Pulheim vom 30.07.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 22.08.2023 folgende 12. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pulheim beschlossen:

1. § 22 Beigeordnete erhält folgende Fassung:

(1) Es wird eine hauptamtliche Beigeordnete/ ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt.

(2) Die/ der Beigeordnete wird durch besonderen Beschluss des Rates zur allgemeinen Vertreterin/ zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters bestellt. Sie/ er führt die Dienstbezeichnung "Erste Beigeordnete"/ "Erster Beigeordneter".

(3) Ist die/ der Beigeordnete an der Vertretung gehindert, bestimmt sich die Reihenfolge bei der Vertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters durch die Dezernentin/ den Dezernenten nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.

2. § 25 Zuständigkeit für Personalangelegenheiten erhält folgende Fassung:

(1) Abweichend von § 73 (3) S. 1 GO NRW trifft der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister Entscheidungen über Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen von Bediensteten in Führungspositionen. Als Führungspositionen nach Satz 1 gelten die Dezernentinnen/ Dezernenten und Amtsleitungen. Bei fristlosen Entlassungen von tariflich Beschäftigten findet Satz 1 keine Anwendung.

3. Die 12. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 12. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pulheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzungsänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 13.09.2023
Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister

Stadt Pulheim
Der Wahlleiter
Az.: III/330

Pulheim, den 14.09.2023

Bekanntmachung

Herr Werner Theisen, wohnhaft 50259 Pulheim, wird mit Wirkung vom 30.09.2023 auf sein Ratsmandat im Rat der Stadt Pulheim verzichten.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes habe ich festgestellt, dass Nachfolger aus der Reserveliste Herr Jan-Wilhelm Gleitsmann, wohnhaft 50259 Pulheim, ist.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären (Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Zimmer 4, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim).

Jens Batist
Wahlleiter